



Wegleitung

Erhebung kommunaler Finanzkennzahlen zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung als Grundlage für Bundesfinanzhilfen

Inhalt

Betroffene Gemeinden	1
Form und Termin für die Einreichung der Finanzkennzahlen	1
Generelle Hinweise zum Erfassungsformular	2
Hinweise zu a. Familienergänzende Kinderbetreuung	3
Hinweise zu b. Schulergänzende Kinderbetreuung	4
Hinweise zu c. Tagesfamilien	4
Hinweise zu Sondereffekten 2023	5

Betroffene Gemeinden

Gegenüber dem Bund sind die Finanzkennzahlen zur Kinderbetreuung von **allen** Gemeinden und vom Kanton erforderlich. Auch Gemeinden, die bislang die Kinderbetreuung nicht (oder nur in Teilbereichen) subventionieren, müssen das Erfassungsformular vollständig ausfüllen und einreichen.

Gemeinden, die ihre kommunalen Subventionen für die Kinderbetreuung in den Jahren 2021 bis 2023 nachhaltig ausgebaut haben, erhalten dafür zusätzliche Bundesfinanzhilfen. Wenn diese vom Bund anerkannt sind, werden die gesprochenen Bundesbeiträge in den Jahren 2023 bis 2025 vom Kanton direkt den entsprechenden Gemeinden ausgerichtet.

Form und Termin für die Einreichung der Finanzkennzahlen

Das Excel-Erfassungsformular ist per Upload über die Webseite (www.jugend.sg.ch → Kindertagesbetreuung → Bundesfinanzhilfen) **bis spätestens 30. April 2024** einzureichen.



Generelle Hinweise zum Erfassungsformular

Angebotsfelder

Die folgenden Angebotsfelder werden zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gezählt und müssen im Erfassungsformular aufgeführt werden:

- familienergänzende Kinderbetreuung (vorschulisch, Kindertagesstätten)
- schulergänzende Kinderbetreuung (privat / öffentlich, z.B. Hort, Mittagstisch)
- Tagesfamilien

Die folgenden Angebotsfelder werden **nicht** dazu gezählt und können im Erfassungsformular deshalb **nicht** aufgeführt werden:

- punktuelle Betreuungsangebote (z.B. Spielgruppen, «Kinderhüeti» im Familienzentrum, Hausaufgabenbetreuung)
- nicht-institutionelle Betreuungsangebote (z.B. Grosseltern, Nannys, Babysitting)
- dauerhafte Betreuungsangebote (z.B. Pflegefamilien)
- Massnahmen im Kinderschutz (z.B. Familienbegleitungen oder Beistandschaften)
- andere Angebote der frühen Förderung (z.B. Sprachförderkurse mit Kinderbetreuung, Mütter-Väter-Beratung, Familienzentren, Familienberatung)

Nettoaufwände statt Bruttoaufwände

Im Erfassungsformular sind lediglich **Nettoaufwände** für die einzelnen Betreuungsbereiche zu erfassen. Die kantonalen Förderbeiträge im Rahmen des Gesetzes über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (sGS 221.1; abgekürzt KiBG) dürfen im Erfassungsformular bei den Zahlen zur kommunalen Finanzierung nicht enthalten sein bzw. müssen rausgerechnet werden. Von Interesse ist im Erfassungsformular, welche Subventionsbeiträge **zusätzlich** von den Gemeinden geleistet werden (deshalb Nettoaufwand).

Die folgenden Aufwände sind im Erfassungsformular bei den Zahlen zur Finanzierung **nicht** aufzuführen:

- rein administrative Aufwände seitens der Gemeinde, die in Zusammenhang mit dem Betreuungsangebot stehen, aber in der Rechnung nicht wirklich verbucht werden (z.B. Personalaufwand)
- Starthilfe- oder Projektbeiträge: einmalige oder zeitlich befristete Beiträge für die Schaffung von Betreuungsplätzen oder für Projekte
- einmalige bzw. zeitlich befristete Investitionsbeiträge
- ausserordentliche Aufwendungen in der Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (dazu unterste Zeile im Erfassungsformular beachten)
- Beiträge an Integrationsmassnahmen: Betreuung von Kindern, deren Eltern an Massnahmen zur sozialen Integration teilnehmen (z.B. Sprachkurs)
- Beiträge an die Förderung im Vorschulalter: Massnahmen zur Entwicklungsförderung von Kindern (motorische, sprachliche, emotionale, soziale oder kognitive Fähigkeiten)



Budgetwerte für die Jahre 2025 und 2026

Der eingetragene Budgetwert für das Jahr 2024 wird im Erfassungsformular automatisch auf die Jahre 2025 und 2026 übertragen. Dies deshalb, weil selten bereits genauere Angaben in Form eines Aufgaben- und Finanzplans vorliegen und eine Fortschreibung der Budget- bzw. Planwerte die plausibelste Annahme ist. Trifft diese Annahme nicht zu, können die übertragenen Beträge mit tatsächlichen Werten überschrieben werden. Die Zeitreihe erstreckt sich ab dem Jahr 2020 bis in das Jahr 2026, weil der Bund nur langfristige Subventionserhöhungen berücksichtigt.

Hinweise zu a. Familienergänzende Kinderbetreuung

Kategorie «Beiträge an Eltern»

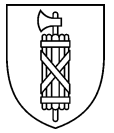
- **Leistungen:** Beiträge, die direkt an die Eltern in Form von Betreuungsgutscheinen oder Rückerstattungen ausgerichtet werden
- **Funktionsebene Kontenplan:** 5450 (nur Beiträge für die Kinderbetreuung von Kleinkindern), alle weiteren Leistungen in dieser Kategorie sind auszuschliessen (Eheberatung, Familienberatung, Familienschutz, Familienhilfe usw.)
- **Finanzfluss:** Gemeinde → Eltern

Kategorie «Nettoaufwand für eigene Einrichtungen oder Beiträge an Betreuungseinrichtungen»

- **Leistungen:** an die Betreuungseinrichtung gerichtete Subventionen in Form von:
 - Pauschalbeitrag an die Betreuungseinrichtung (z.B. Sockelbeitrag)
 - Beteiligung an den Personalkosten (Löhne des Personals, Ausbildungskosten usw.)
 - Übernahme (ganz oder teilweise) des Betriebsdefizits der Betreuungseinrichtung
 - Beiträge zum Ausgleich der Reduktion der Elterntarife (z.B. Ausgleich von einkommensabhängigen Tarifen; Differenz [Saldo] wird übernommen)
 - weitere
- **Funktionsebene Kontenplan:** 5451
- **Finanzfluss:** Gemeinden → Betreuungseinrichtungen oder kein Finanzfluss (falls die Gemeinde die Betreuungseinrichtung selbst betreibt)

Kategorie «Kostenlose Bereitstellung von Infrastrukturen»

- **Leistungen:** Die Gemeinde stellt die Infrastruktur (Räumlichkeiten, Gebäude) kostenlos zur Verfügung. Dabei gilt es, sofern der Infrastrukturaufwand nicht im Kontenplan verrechnet ist, den hypothetischen Mietertrag, d.h. den Ertrag, der mit einer regulären Vermietung hätte erzielt werden können, als Subventionen zu berücksichtigen.
- **Funktionsebene Kontenplan:** i.d.R. nicht in der Finanzbuchhaltung abgebildet
- **Finanzfluss:** keiner



Hinweise zu b. Schulergänzende Kinderbetreuung

Kategorie «Beiträge an Eltern»

- **Leistungen:** an die Eltern ausgerichtete Subventionen in Form von Betreuungsgutscheinen oder Rückerstattungen
- **Funktionsebene Kontenplan:** 218
- **Finanzfluss:** Gemeinde → Eltern

Kategorie «Nettoaufwand für eigene Einrichtungen oder Beiträge an Betreuungseinrichtungen»

- **Leistungen:** an die Betreuungseinrichtung ausgerichtete Subventionen in Form von:
 - Aufwand für den Betrieb von eigenen Tagesstrukturangeboten (z.B. Mittagstisch der Schule bzw. schulergänzendes Betreuungsangebot)
 - Pauschalbeitrag an die Betreuungseinrichtung (z.B. Sockelbeitrag)
 - Beteiligung an den Personalkosten (Löhne des Personals, Ausbildungskosten usw.)
 - Übernahme (ganz oder teilweise) des Betriebsdefizits der Betreuungseinrichtung
 - Beiträge zum Ausgleich der Reduktion der Elterntarife (z.B. Ausgleich von einkommensabhängigen Tarifen; Differenz [Saldo] wird übernommen)
 - weitere
- **Funktionsebene Kontenplan:** 218
- **Finanzfluss:** Gemeinden → Betreuungseinrichtungen oder kein Finanzfluss (falls die Gemeinde die Betreuungseinrichtung selbst betreibt)

Hinweise zu c. Tagesfamilien

Kategorie «Beiträge an Eltern»

- **Leistungen:** an die Eltern ausgerichtete Subventionen in Form von Betreuungsgutscheinen oder Rückerstattungen
- **Funktionsebene Kontenplan:** 5451 und/oder 218
- **Finanzfluss:** Gemeinde → Eltern

Kategorie «Nettoaufwand für eigene Einrichtungen oder Beiträge an Betreuungseinrichtungen»

- **Leistungen:** an die Betreuungseinrichtung (Tagesfamilien oder Tagesfamilienorganisationen) gerichtete Subventionen in Form von:
 - Pauschalbeitrag an die Betreuungseinrichtung (z.B. Sockelbeitrag)
 - Beteiligung an den Personalkosten (Löhne des Personals, Ausbildungskosten usw.)
 - Übernahme (ganz oder teilweise) des Betriebsdefizits der Betreuungseinrichtung
 - Beiträge zum Ausgleich der Reduktion der Elterntarife (z.B. Ausgleich von einkommensabhängigen Tarifen; Differenz [Saldo] wird übernommen)
 - weitere
- **Funktionsebene Kontenplan:** 5451 und/oder 218
- **Finanzfluss:** Gemeinden → Betreuungseinrichtungen oder kein Finanzfluss (falls die Gemeinde die Betreuungseinrichtung selbst betreibt)



Hinweise zu Sondereffekten 2023

Übertrag von KiBG-Geldern auf das Folgejahr 2024

Im Grundsatz müssen im Erfassungsformular Nettoaufwände ausgewiesen werden. Wurden Ende 2023 noch nicht bestimmungsgemäss verwendete Förderbeiträge des Kantons auf ein separates Bilanzkonto (Kontonummer 2009xx) übertragen, um diese Ertragsüberschüsse im Jahr 2024 aufzulösen (über Erfolgsrechnung oder Rückerstattung an den Kanton), so ist dieser Ertragsüberschuss hier separat aufzuführen. Dies ist damit begründet, dass der Bund lediglich auf tatsächlich erfolgte zusätzliche Subventionsbeiträge ergänzende Finanzhilfen leistet.

Sonderaufwände aufgrund der Covid-19-Pandemie

Gegenüber dem Bund können nur regelmässig wiederkehrende Subventionen angerechnet werden. Die Sonderaufwände, die an die Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie geleistet wurden, sind hier separat aufzuführen. Dazu gehören:

- Sonderaufwand durch Ausfallentschädigungen, den die Gemeinde für die Zeit des ersten «Lockdowns» leistete.
- Sonderaufwand durch Mindererträge, in von der Gemeinde bzw. dem Schulträger selber geführten Angeboten während des «Lockdowns», da die Betreuung temporär nicht im selben Ausmass in Anspruch genommen wurde.

Aufwandbeteiligungen durch Bund oder Kanton sind dabei allerdings in Abzug zu bringen.

St.Gallen, März 2024